



Verfassungsgerichtshof

**Entscheidung Nr. 156/2024
vom 19. Dezember 2024
Geschäftsverzeichnissrn. 8067, 8068, 8075 und 8080**

In Sachen: Klagen auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 « zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat », erhoben von der VoG « Aktiekomitee Red de Voorkempen » und anderen und von Dirk Bus und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Kattrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit drei Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 18., 24. Juli 2023 und 2. September 2023 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 19., 25. Juli 2023 und 5. September 2023 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klagen auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 « zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. Juli 2023): die VoG « Aktiekomitee Red de Voorkempen », Dirk Bus, Jean de Ghellinck d'Elseghem Vaernewyck, Pascal Malumgré und Jan Creve, unterstützt und vertreten durch RA Philippe Vande Castele, in Antwerpen zugelassen.

b Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 14. September 2023 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 15. September 2023 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 5 desselben Gesetzes: Dirk Bus, Jean de Ghellinck d'Elseghem Vaernewyck, Pascal Malumgré und Jan Creve, unterstützt und vertreten durch RA Philippe Vande Castele.

Diese unter den Nummern 8067, 8068, 8075 und 8080 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der VoG «Bond Beter Leefmilieu Vlaanderen», unterstützt und vertreten durch RA Philippe Vande Casteele (intervenierende Partei in den Rechtssachen Nrn. 8067, 8068 und 8075),

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Nicolas Bonbled, RA Sebastiaan De Meue und RA Junior Geysens, in Brüssel zugelassen.

Die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 23. Oktober 2024 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Sabine de Bethune und Thierry Giet beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8067, 8068, 8075 und 8080 beantragen alle die teilweise Nichtigerklärung von Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 «zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat» (nachstehend: Gesetz vom 11. Juli 2023). Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 ersetzt Artikel 17 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat (nachstehend: Gesetz vom 12. Januar 1973), der das administrative Eilverfahren beim Staatsrat regelt.

B.2. Die Klagen richten sich im Wesentlichen gegen die nach dieser Ersetzung geltenden Fassungen von Artikel 17 § 1 Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Januar 1973, Artikel 17 § 3 Absatz 1 und Artikel 17 § 10 desselben Gesetzes.

B.3. Artikel 17 des Gesetzes vom 12. Januar 1973, zuletzt ersetzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2023, bestimmt:

« § 1. Die Verwaltungstreitsachenabteilung ist als einzige dafür zuständig, nach Anhörung oder ordnungsgemäßer Ladung der Parteien durch Entscheid die Aussetzung der Ausführung eines Akts oder einer Verordnung anzuordnen, der beziehungsweise die aufgrund von Artikel 14 §§ 1 und 3 für nichtig erklärt werden kann, und alle notwendigen Maßnahmen anzuordnen, um die Interessen der Parteien oder der Personen, die ein Interesse an der Lösung der Sache haben, zu wahren.

Anträge auf Aussetzung oder auf vorläufige Maßnahmen werden elektronisch eingereicht und behandelt, in jedem Fall wenn die Parteien sich von einem Rechtsanwalt beistehen oder vertreten lassen oder wenn es sich um eine in Artikel 14 § 1 erwähnte Behörde handelt.

Die Aussetzung oder vorläufigen Maßnahmen können jederzeit angeordnet werden:

1. wenn die Sache zu dringend ist, um in einem Nichtigkeitsverfahren behandelt zu werden,
2. und wenn mindestens ein triftiger Grund geltend gemacht wird, dessen Untersuchung sich für eine beschleunigte Behandlung eignet und der dem ersten Anschein nach die Erklärung der Nichtigkeit des angefochtenen Akts beziehungsweise der angefochtenen Verordnung rechtfertigen kann.

In Abweichung von den Absätzen 1 und 3 können die Aussetzung oder die vorläufigen Maßnahmen nicht nach Hinterlegung des in Artikel 24 erwähnten Berichts beantragt werden. Parteien, die ein Interesse daran haben, dürfen in diesem Fall jedoch an den Präsidenten der mit der Sache befassten Kammer einen mit Gründen versehenen Antrag im Hinblick auf die dringende Anberaumung einer Sitzung richten. Anträge auf Aussetzung oder auf vorläufige Maßnahmen, die zwischen der Hinterlegung des Berichts und seiner Notifizierung eingereicht werden, sind einem mit Gründen versehenen Antrag gleichgesetzt. Der Präsident befindet durch Beschluss über diesen Antrag. Sofern die Dringlichkeit gerechtfertigt erscheint, beraumt er die Sitzung kurzfristig und spätestens binnen sechzig Tagen ab Erhalt des Antrags an und kann er die Fristen für die Hinterlegung der letzten Schriftsätze anpassen.

[...]

§ 3. Gegen Entscheide über einen Antrag auf Aussetzung oder auf vorläufige Maßnahmen sowie in § 7 erwähnte Beschlüsse kann weder Einspruch noch Dritteinspruch noch Revision eingelegt werden.

Entscheide, durch die die Aussetzung oder vorläufige Maßnahmen angeordnet werden, können auf Antrag der Parteien widerrufen oder geändert werden.

[...]

§ 10. In Bezug auf die klagende Partei gilt eine Vermutung der Verfahrensrücknahme, wenn die Partei nach Abweisung des Antrags auf Aussetzung eines Akts oder einer Verordnung

oder des Antrags auf vorläufige Maßnahmen nicht innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Notifizierung des Entscheids die Fortsetzung des Verfahrens beantragt.

[...] ».

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.4.1. Der Ministerrat führt an, dass die Klagen in den Rechtssachen Nrn. 8067, 8068, 8075 und 8080 wegen fehlenden Interesses der klagenden Parteien unzulässig seien.

B.4.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.4.3. Da in jeder der verbundenen Rechtssachen eine klagende Partei in der Vergangenheit ein administratives Eilverfahren vor dem Staatsrat eingeleitet hat und diese es plausibel erscheinen lässt, dies in Zukunft erneut zu tun, liegt bei dieser Partei das rechtlich erforderliche Interesse vor.

Da in jeder der verbundenen Rechtssachen zumindest bei einer der klagenden Parteien ein Interesse an der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Artikel vorliegt, muss der Gerichtshof nicht näher prüfen, ob auch bei den anderen klagenden Parteien das rechtlich erforderliche Interesse vorliegt.

B.5.1. Der Ministerrat führt an, dass die Klagen in den Rechtssachen Nrn. 8075 und 8080 verspätet erhoben worden und deshalb unzulässig seien, und zwar weil sie gegen Bestimmungen gerichtet seien, in denen ausschließlich Maßnahmen übernommen worden seien, die nicht mehr auf zulässige Weise angefochten werden könnten.

B.5.2. Damit die Voraussetzungen des Artikels 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erfüllt sind, muss eine Nichtigkeitsklage binnen einer Frist von sechs Monaten nach der Veröffentlichung der angefochtenen Norm eingereicht werden.

Wenn der Gesetzgeber eine alte Bestimmung in neue Rechtsvorschriften übernimmt und sich auf diese Weise deren Inhalt zu eigen macht, kann gegen die übernommene Bestimmung eine Klage binnen sechs Monaten nach ihrer Veröffentlichung eingereicht werden.

Wenn der Gesetzgeber sich jedoch auf eine rein gesetzgebungstechnische oder sprachliche Anpassung oder auf eine Koordination bestehender Bestimmungen beschränkt, wird nicht davon ausgegangen, dass er erneut Recht setzt, und sind die Einwände *ratione temporis* unzulässig, sofern sie in Wirklichkeit gegen die bereits vorher vorhandenen Bestimmungen gerichtet sind.

Folglich ist zu prüfen, ob die Klage gegen neue Bestimmungen gerichtet ist oder ob sie nicht geänderte Bestimmungen betrifft.

B.5.3. Obwohl sich Artikel 17 § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Januar 1973 und Artikel 17 § 10 desselben Gesetzes, ersetzt durch den angefochtenen Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2023, vorbehaltlich des Verweises in der erstgenannten Bestimmung auf einen neuen Paragraphen 7, den die klagenden Parteien nicht beanstanden, inhaltlich nicht unterscheiden von Artikel 17 § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Januar 1973 und Artikel 17 § 7 desselben Gesetzes, vor der jeweiligen Ersetzung, kann aus den Vorarbeiten zu Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 nicht abgeleitet werden, dass der Gesetzgeber den Willen hatte, bestehende Rechtsvorschriften bloß zu übernehmen.

Der Gesetzgeber wollte mit dem Gesetz vom 11. Juli 2023 das Aussetzungsverfahren vor dem Staatsrat weiter optimieren und im Lichte des Grads der Dringlichkeit des Verfahrens eine maßgeschneiderte Lösung vorsehen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3220/001, SS. 9-18). Aus den Vorarbeiten zu diesem Gesetz vom 11. Juli 2023 kann gleichwohl nicht abgeleitet werden, dass er vorhatte, auf Grundlage der neuen oder abgeänderten Elemente bezüglich der Regelung des Aussetzungsverfahrens einerseits das Rechtsmittel der Revision gegen Entscheide zu einem Antrag auf Aussetzung oder auf Anordnung vorläufiger Maßnahmen auszuschließen oder andererseits eine Vermutung des Verzichts zu statuieren, wenn keine rechtzeitige Fortsetzung des Verfahrens nach einem abweisenden Entscheid zu einem Antrag auf Aussetzung oder auf Anordnung vorläufiger Maßnahmen beantragt wird. Aus

dem Vorstehenden ergibt sich, dass sich Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 darauf beschränkt, die angefochtenen Bestimmungen neu zu nummerieren.

Sofern die Klagen in den Rechtssachen Nrn. 8075 und 8080 gegen Artikel 17 § 10 des Gesetzes vom 12. Januar 1973 beziehungsweise Artikel 17 § 3 Absatz 1 desselben Gesetzes, ersetzt durch den angefochtenen Artikel 5, gerichtet sind, sind sie unzulässig.

Zur Hauptsache

B.6. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8067 und 8068 beantragen die Nichtigerklärung von Artikel 17 § 1 Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Januar 1973, ersetzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2023, sofern er eine neue, kumulative Bedingung in Bezug auf das Eilverfahren festlegt durch die Formulierung « in Bezug auf den sich die Untersuchung für eine beschleunigte Behandlung eignet ».

B.7. Die klagenden Parteien leiten einen einzigen Klagegrund ab aus einem Verstoß durch die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 10, 11, 13, 16, 19, 20, 21, 22, 22bis, 23, 26 und 27 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 142 und 160 der Verfassung, den Artikeln 6, 8, 10, 11, 13 und 14 des Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur vorerwähnten Konvention, dem Protokoll Nr. 16 zur selben Konvention, mit dem allgemeinen Recht auf gerichtliches Gehör und dem Stillhaltegrundsatz, dem Grundsatz der Angemessenheit und mit dem Grundsatz der Vorsorge in Umweltsachen, den Artikeln 7, 47 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (nachstehend: Charta), den Artikeln 4 und 6 des Vertrags über die Europäische Union (nachstehend: EUV) und dem Grundsatz der Zusammenarbeit, den Artikeln 191 und 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend: AEUV), dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes hinsichtlich der den Rechtsunterworfenen vom Unionsrecht verliehenen Rechte, den Artikeln 1, 3, 6 und 9 des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (nachstehend: Übereinkommen von Aarhus), den Artikeln 4, 6, 9 und 11 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 « über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten

öffentlichen und privaten Projekten (Kodifizierter Text) » (nachstehend: Richtlinie 2011/92/EU) und Artikel 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989.

B.8.1. Der Ministerrat führt an, dass der einzige Klagegrund in beiden Rechtssachen zumindest teilweise unzulässig sei, weil die diesbezügliche Darlegung nicht den Anforderungen entspreche, die sich aus Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 ergäben. So legten die klagenden Parteien nicht dar, in welcher Hinsicht die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 142 und 160 der Verfassung, die Artikel 6, 8, 10 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention, das Protokoll Nr. 16 zur selben Konvention, den Grundsatz der Vorsorge in Umweltsachen, die Artikel 7 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union, Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die Artikel 1, 3, 6 und 9 des Übereinkommens von Aarhus beziehungsweise die Artikel 4, 6 und 9 der Richtlinie 2011/92/EU verstoße. Auch legten sie nicht dar, in welcher Hinsicht die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 16, 20, 21, 22, 22*bis*, 26 und 27 der Verfassung verstoße. In dem Umfang, in dem der einzige Klagegrund aus einem Verstoß gegen diese Bestimmungen abgeleitet sei, ist er nach Ansicht des Ministerrats unzulässig.

B.8.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.8.3. Die klagenden Parteien legen nicht dar, in welcher Hinsicht die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 16, 20, 21, 22, 22*bis*, 26 und 27 der Verfassung verstößt. Auch erläutern sie nicht, in welcher Hinsicht die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 8, 10 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention, das Protokoll Nr. 16 zur selben Konvention oder den Grundsatz der Vorsorge in Umweltsachen, die Artikel 7 und 52 der Charta, Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union oder Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verstößt.

In dem Umfang, in dem der einzige Klagegrund aus einem Verstoß gegen diese Bestimmungen abgeleitet ist, ist er unzulässig. Im Übrigen untersucht der Gerichtshof den

einzigsten Klagegrund in dem Umfang, in dem er die Anforderungen von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erfüllt.

B.9. Der einzige Klagegrund setzt sich aus fünf Teilen zusammen. Die klagenden Parteien beanstanden den Zusatz in Artikel 17 § 1 Absatz 3 Nr. 2, wonach sich die Untersuchung des Grundes für eine beschleunigte Behandlung eignen müsse, weil die neue Voraussetzung gegen das Unionsrecht verstoße, unter anderem gegen die Pflicht zur Zusammenarbeit zwischen Rechtsprechungsorgan (erster Teil), den Zugang zu Gerichten auf unverhältnismäßige Weise und in Widerspruch zur Stillhalteverpflichtung beschränke (zweiter Teil), in Widerspruch zum Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung sowohl auf Gründe öffentlicher Ordnung als auch auf andere Gründe Anwendung finde (dritter Teil), nicht für Eilverfahren bezüglich öffentlicher Aufträge im Sinne des Gesetzes vom 17. Juni 2013 « über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge, bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Konzessionen » (nachstehend: Gesetz vom 17. Juni 2013) gelte (vierter Teil), und auch unabhängig davon Anwendung finde, ob die beklagte Partei die Verwaltungsakte insgesamt hinterlegt habe oder nicht (fünfter Teil).

In Bezug auf den zweiten Teil des einzigen Klagegrunds

B.10. Der Gerichtshof prüft zuerst den zweiten Teil des einzigen Klagegrunds, in dem die klagenden Parteien anführen, dass die angefochtene Voraussetzung, dass sich die Untersuchung des Grundes für eine beschleunigte Behandlung eignen müsse, den Zugang zu Gerichten im Sinne der Garantie in Artikel 13 der Verfassung, Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, den Artikeln 47 und 52 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU und Artikel 9 des Übereinkommens von Aarhus auf unverhältnismäßige Weise beschränke. Diese unverhältnismäßige Beschränkung des Zugangs zu Gerichten beeinträchtige ebenso die Stillhalteverpflichtung, die sich aus Artikel 23 der Verfassung und Artikel 3 des Übereinkommens von Aarhus ergebe.

B.11. Artikel 13 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden ».

Artikel 13 der Verfassung beinhaltet ein Recht auf gerichtliches Gehör beim zuständigen Richter. Dieses Recht wird ebenfalls garantiert in Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und im Rahmen eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes.

Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert das Recht auf gerichtliches Gehör bei der Feststellung von Rechten und Pflichten nach dem Zivilrecht oder bei der Bestimmung der Begründetheit einer eingeleiteten Strafverfolgung. Artikel 13 der Verfassung und der allgemeine Rechtsgrundsatz garantieren das Recht auf gerichtliches Gehör auf allgemeinere Weise für jede Streitsache, die sich auf ein Recht oder eine Verpflichtung bezieht, unabhängig davon, ob zivilrechtlicher Natur im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Das Recht auf gerichtliches Gehör kann Zulässigkeitsbedingungen unterliegen. Diese Bedingungen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass dieses Recht dergestalt eingeschränkt wird, dass seine Substanz angetastet wird. Dies wäre der Fall, wenn die Einschränkungen kein rechtmäßiges Ziel verfolgen oder wenn es zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel keinen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gibt. Die Vereinbarkeit einer solchen Einschränkung mit dem Recht auf gerichtliches Gehör hängt von den besonderen Aspekten des fraglichen Verfahrens ab und wird im Lichte des Verfahrens insgesamt beurteilt (EuGHMR, 24. Februar 2009, *L'Érablière A.S.B.L. gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2009:0224JUD004923007, § 36; 29. März 2011, *RTBF gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2011:0329JUD005008406, § 70; 18. Oktober 2016, *Miessen gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2016:1018JUD003151712, § 64; 17. Juli 2018, *Ronald Vermeulen gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2018:0717JUD000547506, § 58).

Die Regeln dürfen die Rechtsuchenden jedoch nicht daran hindern, die verfügbaren Rechtsbehelfe geltend zu machen. Das Recht auf Zugang zu Gerichten wird nämlich beeinträchtigt, wenn seine Regelung nicht mehr den Zielen der Rechtssicherheit und der geordneten Rechtspflege dient und eine Art Schranke bildet, die den Rechtsuchenden daran hindert, seinen Streitfall zur Sache durch das zuständige Rechtsprechungsorgan beurteilen zu lassen (EuGHMR, 24. Mai 2011, *Sabri Güneş gegen Türkei*, ECLI:CE:ECHR:2011:0524JUD002739606, § 58; 13. Januar 2011, *Evangelou gegen Griechenland*, ECLI:CE:ECHR:2011:0113JUD004407807, § 19; 18. Oktober 2016, *Miessen gegen Belgien*, vorerwähnt, § 66).

Artikel 47 der Charta sieht ebenso ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor. Dieser Bestimmung ist die gleiche Tragweite einzuräumen wie den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EuGH, Große Kammer, 19. November 2019, C-585/18, C-624/18 und C-625/18, *A. K. gegen Krajowa Rada Sądownictwa und CP und DO gegen Sąd Najwyższy*, ECLI:EU:C:2019:982, Randnr. 117).

B.12.1. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

[...]

2. das Recht auf soziale Sicherheit, auf Gesundheitsschutz und auf sozialen, medizinischen und rechtlichen Beistand,

[...]

4. das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt;

[...] ».

B.12.2. Artikel 23 der Verfassung bestimmt, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Zu diesem Zweck gewährleisten die verschiedenen Gesetzgeber unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmen sie die Bedingungen für ihre Ausübung. Diese Rechte beinhalten unter anderem das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt. Es gehört zur Ermessensbefugnis eines jeden Gesetzgebers, die Maßnahmen zu bestimmen, die seines Erachtens angemessen und zweckmäßig sind, um dieses Ziel zu verwirklichen.

Ein weiter Zugang zum Richter in Umgebungssachen trägt zur Erhaltung, zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität sowie zum Schutz der menschlichen Gesundheit bei (EuGH, 7. November 2013, C-72/12, *Gemeinde Altrip*, ECLI:EU:C:2013:712, Randnr. 46).

Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung ist in dieser Hinsicht ebenso in Bezug auf den Zugang zum Richter in Umgebungssachen relevant.

B.13. Artikel 9 des Übereinkommens von Aarhus bestimmt:

«(1) Jede Vertragspartei stellt im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass jede Person, die der Ansicht ist, dass ihr nach Artikel 4 gestellter Antrag auf Informationen nicht beachtet, fälschlicherweise ganz oder teilweise abgelehnt, unzulänglich beantwortet oder auf andere Weise nicht in Übereinstimmung mit dem genannten Artikel bearbeitet worden ist, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle hat.

Für den Fall, dass eine Vertragspartei eine derartige Überprüfung durch ein Gericht vorsieht, stellt sie sicher, dass die betreffende Person auch Zugang zu einem schnellen, gesetzlich festgelegten sowie gebührenfreien oder nicht kostenaufwendigen Überprüfungsverfahren durch eine Behörde oder Zugang zu einer Überprüfung durch eine unabhängige und unparteiische Stelle, die kein Gericht ist, hat.

Nach Absatz 1 getroffene endgültige Entscheidungen sind für die Behörde, die über die Informationen verfügt, verbindlich. Gründe werden in Schriftform dargelegt, zumindest dann, wenn der Zugang zu Informationen nach diesem Absatz abgelehnt wird.

(2) Jede Vertragspartei stellt im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit,

(a) die ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ

(b) eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsprozessrecht einer Vertragspartei dies als Voraussetzung erfordert,

Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht und/oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die Artikel 6 und - sofern dies nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht vorgesehen ist und unbeschadet des Absatzes 3 - sonstige einschlägige Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten.

Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmt sich nach den Erfordernissen innerstaatlichen Rechts und im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen dieses Übereinkommens einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren. Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder nichtstaatlichen Organisation, welche die in Artikel 2 Nummer 5 genannten Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne des Buchstaben a. Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die im Sinne des Buchstaben b verletzt werden können.

Absatz 2 schließt die Möglichkeit eines vorangehenden Überprüfungsverfahrens vor einer Verwaltungsbehörde nicht aus und lässt das Erfordernis der Ausschöpfung verwaltungsbehördlicher Überprüfungsverfahren vor der Einleitung gerichtlicher

Überprüfungsverfahren unberührt, sofern ein derartiges Erfordernis nach innerstaatlichem Recht besteht.

(3) Zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren stellt jede Vertragspartei sicher, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.

(4) Zusätzlich und unbeschadet des Absatzes 1 stellen die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Verfahren angemessenen und effektiven Rechtsschutz und, soweit angemessen, auch vorläufigen Rechtsschutz sicher; diese Verfahren sind fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer. Entscheidungen nach diesem Artikel werden in Schriftform getroffen oder festgehalten. Gerichtsentscheidungen und möglichst auch Entscheidungen anderer Stellen sind öffentlich zugänglich.

(5) Um die Effektivität dieses Artikels zu fördern, stellt jede Vertragspartei sicher, dass der Öffentlichkeit Informationen über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren zur Verfügung gestellt werden; ferner prüft jede Vertragspartei die Schaffung angemessener Unterstützungsmechanismen, um Hindernisse finanzieller und anderer Art für den Zugang zu Gerichten zu beseitigen oder zu verringern ».

Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU bestimmt:

« (1) Die Mitgliedstaaten stellen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die

a) ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ

b) eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsverfahrenrecht bzw. Verwaltungsprozessrecht eines Mitgliedstaats dies als Voraussetzung erfordert,

Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten.

(2) Die Mitgliedstaaten legen fest, in welchem Verfahrensstadium die Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen angefochten werden können.

(3) Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren. Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder Nichtregierungsorganisation, welche die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels. Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b dieses Artikels verletzt werden können.

(4) Dieser Artikel schließt die Möglichkeit eines vorausgehenden Überprüfungsverfahrens bei einer Verwaltungsbehörde nicht aus und lässt das Erfordernis einer Ausschöpfung der verwaltungsbehördlichen Überprüfungsverfahren vor der Einleitung gerichtlicher Überprüfungsverfahren unberührt, sofern ein derartiges Erfordernis nach innerstaatlichem Recht besteht.

Die betreffenden Verfahren werden fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer durchgeführt.

(5) Um die Effektivität dieses Artikels zu fördern, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Öffentlichkeit praktische Informationen über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren zugänglich gemacht werden ».

B.14.1. Artikel 17 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 12. Januar 1973, ersetzt durch den angefochtenen Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2023, bestimmt, dass eine Aussetzung oder eine vorläufige Maßnahme nur angeordnet werden kann, wenn das Erfordernis der Dringlichkeit der Behandlung erfüllt ist (Nr. 1) und das Erfordernis, dass mindestens ein triftiger Grund geltend gemacht wird, in Bezug auf den sich die Untersuchung für eine beschleunigte Behandlung eignet und der dem ersten Anschein nach die Erklärung der Nichtigkeit des angefochtenen Akts oder der angefochtenen Verordnung rechtfertigen kann (Nr. 2).

B.14.2. Vor seiner Ersetzung durch den angefochtenen Artikel 5 bestimmte Artikel 17 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Januar 1973:

« Diese Aussetzung oder diese vorläufigen Maßnahmen können jederzeit angeordnet werden:

1. wenn die Sache zu dringend ist, um in einem Nichtigkeitsverfahren behandelt zu werden,

2. und wenn mindestens ein triftiger Grund geltend gemacht wird, der dem ersten Anschein nach die Erklärung der Nichtigkeit des Akts oder der Verordnung rechtfertigen kann ».

B.14.3. Der Wortlaut des angefochtenen Artikels 17 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 12. Januar 1973, ersetzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2023, ist nahezu identisch mit dem Wortlaut von Artikel 17 § 1 Absatz 2 desselben Gesetzes in der Fassung vor der Ersetzung. Neben einigen sprachlichen Anpassungen besteht der einzige inhaltliche Unterschied in der Formulierung « in Bezug auf den sich die Untersuchung für eine

beschleunigte Behandlung eignet und ». Durch diesen Zusatz wird nicht nur vorausgesetzt, dass ein triftiger Grund geltend gemacht wird, der dem ersten Anschein nach die Erklärung der Nichtigkeit rechtfertigen kann, sondern muss sich die Untersuchung des angeführten Grundes entsprechend dem sich aus Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 ergebenden inhaltlichen Zusatz für eine beschleunigte Behandlung eignen.

B.14.4. In den Vorarbeiten heißt es:

« Cette qualification ne concerne pas le nombre de moyens invoqués, ou l'importance ou la manière de formuler les développements du moyen, mais bien la nature du moyen invoqué. Le magistrat doit pouvoir attendre d'une partie qui invoque, par exemple, la violation directe d'une directive, dans une procédure de suspension, qu'elle démontre également pourquoi cette directive, et non la réglementation de droit interne, est invoquée (par exemple, en raison de la transposition tardive ou incomplète en droit interne). Il ne peut être exigé du magistrat statuant en référé qu'il effectue cet examen sans les indications de la partie requérante dans une procédure caractérisée par la '*summaria cognitio*'. »

Il peut également s'agir d'un moyen technique qui concerne une question complexe qui ne peut être clarifiée sans la désignation préalable d'un expert.

De même, à moins qu'il se justifie de poser une question préjudicielle dès le stade du référé, le traitement d'un moyen qui soulève une telle question sera privilégié au fond comme celui qui exige des mesures d'instruction plus longues que le temps imparti pour trancher le recours en suspension.

Il est ainsi rappelé que le recours en référé ne tranche jamais définitivement une affaire et qu'il est toujours statué au provisoire. Cette procédure se caractérise par la célérité avec laquelle le Conseil d'État doit se saisir du recours, l'idée étant d'éviter, au plus vite, la réalisation d'un dommage grave qui est craint par la partie requérante en raison de l'exécution de l'acte attaqué. Il s'agit donc de garantir l'effectivité d'un recours juridictionnel qui exige de la rapidité dans son traitement.

Enfin, dès lors que le recours en référé ordinaire ne devra plus être introduit en même temps que le recours en annulation, il sera possible pour les requérants d'identifier les moyens qui se prêtent à un examen plus rapide de ceux qui exigent un traitement plus complexe. Il est à noter que déjà actuellement des avocats font cette distinction parmi les moyens qu'ils soulèvent dans leur requête unique et que la jurisprudence du Conseil d'État a déjà ciblé des moyens qui ne pouvaient pas être tranchés dans le bref délai imposé par la procédure du référé » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3220/001, SS. 16-17).

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung hat diesbezüglich erklärt:

« La ministre souligne qu'AVOCATS.BE, dans sa note en vue de la concertation en mai 2022, avait déjà fait valoir son opposition à l'exigence d'un moyen sérieux ' se prêtant à un traitement accéléré ' pour l'obtention d'une suspension. Lors de la concertation du 15 juin 2022, le Conseil d'État et les collaborateurs de la ministre ont expliqué que certains moyens soulevés dans le cadre d'une procédure de suspension ne se prêtent effectivement pas à un traitement dans le bref délai dans lequel le Conseil doit statuer sur l'affaire, comme par exemple les mesures d'instruction, la désignation d'un expert, etc. Il est donc important que les moyens soulevés puissent être effectivement examinés et tranchés dans le délai envisagé de trois mois. Il s'agit déjà d'une jurisprudence constante du Conseil d'État.

Les avocats sont déjà conscients de cette problématique, puisqu'ils indiquent dans leurs demandes d'annulation et de suspension que certains moyens ne se prêtent à un examen de fond de l'affaire que dans le cadre de la requête en annulation. Cela ne signifie donc pas que ces autres moyens ne seront plus examinés, mais qu'ils le seront dans le cadre de la procédure d'annulation. De ce point de vue, la réglementation et les conditions actuelles de la procédure de suspension ne sont donc pas affectées.

La ministre indique que certaines précisions ont été apportées dans l'exposé des motifs afin de répondre à la remarque formulée par AVOCATS.BE à ce sujet. Ainsi, le commentaire de l'article 5 précise au point 15 que l'examen d'une question préjudicielle soumise à la Cour constitutionnelle sera examinée de manière ' privilégiée ' dans le cadre de la procédure au fond, à moins qu'il se justifie de poser une question préjudicielle dès le stade du référé. Contrairement à ce qu'AVOCATS.BE semble insinuer, le régime en projet est conforme à l'article 26, § 3, de la loi spéciale du 6 janvier 1989 sur la Cour constitutionnelle, qui oblige le Conseil d'État à poser une question préjudicielle dans certains cas. En outre, la section de législation du Conseil d'État n'a formulé aucune observation à ce sujet dans son avis sur l'avant-projet, ce qui signifie que ce régime est également acceptable au regard des droits de la défense.

Enfin, la ministre fait observer que, contrairement à ce que prétend AVOCATS.BE, il appartient au final à l'auditeur, et ensuite au Conseil, d'apprécier quels sont les moyens qui se prêtent à un traitement accéléré et quels sont ceux qui ne s'y prêtent pas » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3220/006, SS. 5-6).

B.15. Das administrative Eilverfahren soll die Effektivität des vom Staatsrat gebotenen Rechtsschutzes erhöhen und entspricht den Grundsätzen, die in der Empfehlung Nr. R(89) 8 vom 13. September 1989 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten über den vorläufigen Rechtsschutz in Verwaltungssachen formuliert worden sind (*Parl. Dok.*, Senat, 1990-1991, Nr. 1300/1, SS. 1, 7-8, 21 und 25).

In dieser Empfehlung wird unter anderem ausgeführt, dass, wenn ein Verwaltungsakt vor einem Rechtsprechungsorgan angefochten wird und dieses noch nicht darüber entschieden hat, der Antragsteller die Möglichkeit haben muss, bei demselben Organ oder einem anderen zuständigen Rechtsprechungsorgan zu beantragen, über vorläufige Maßnahmen in Bezug auf diesen Verwaltungsakt zu befinden, dass das vor diesem Organ durchzuführende Verfahren ein

Eilverfahren ist, dass außer in Fällen dringender Notwendigkeit das Verfahren ein kontradiktorisches ist und dass Interesse habende Dritte intervenieren können.

B.16.1. Das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 12. Januar 1973 geregelte Verfahren zur Aussetzung eines Verwaltungsaktes oder der Anordnung vorläufiger Maßnahmen ist ein Akzessorium der Klage auf Nichtigkeitserklärung dieses Aktes. Ein Verwaltungsakt kann somit nur ausgesetzt werden, wenn er durch den Staatsrat in Anwendung von Artikel 14 Absatz 1 desselben Gesetzes für nichtig erklärt werden kann. Vorläufige Maßnahmen können nur angeordnet werden, wenn eine Aussetzung oder eine Nichtigkeitserklärung nicht ausreicht, um die Interessen des Antragstellers zu schützen.

Außerdem kann die Aussetzung oder eine vorläufige Maßnahme nur angeordnet werden, wenn ernsthafte Klagegründe angeführt werden, die die Nichtigkeitserklärung rechtfertigen können.

B.16.2. Das administrative Eilverfahren im Sinne von Artikel 17 des Gesetzes vom 12. Januar 1973 über den Staatsrat soll sicherstellen, dass es möglich ist, zu vermeiden, dass ein Verwaltungsakt unumkehrbare Rechtsfolgen nach sich zieht, bevor ein Verfahren zur Nichtigkeitserklärung eingeleitet wird beziehungsweise obwohl ein solches Verfahren eingeleitet wurde.

B.16.3. Der Gesetzgeber wollte mit der Einführung und der Ausweitung des administrativen Eilverfahrens, dass jeder triftige Grund - ein Begriff, dessen Konkretisierung auf ein vergleichbares Erfordernis im Aussetzungsverfahren vor dem Gerichtshof abgestimmt wurde - als Aussetzungsgrund herangezogen werden kann (*Parl. Dok.*, Kammer, 1988-1989, Nr. 790/1, S. 6; Senat, 1990-1991, Nr. 1300/1, S. 25). Unter einem Grund ist die ausreichend deutliche Darlegung der verletzten Rechtsregel und der Weise, wie diese Regel durch den angefochtenen Verwaltungsakt verletzt wird, zu verstehen. Um als « triftig » zu gelten, müssen die geltend gemachten Gründe so geartet sein, dass sie dem ersten Anschein nach zur Nichtigkeitserklärung führen können (*Parl. Dok.*, Senat, 1990-1991, Nr. 1300/2, S. 9). Der Grund muss deshalb nach einer ersten Untersuchung der Elemente, über die der Staatsrat in dieser Phase des Verfahrens verfügt, begründet erscheinen.

B.17. Obwohl Eilverfahren unter Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 47 der Charta oder im weiteren Sinne den allgemeinen Rechtsgrundsatz hinsichtlich des

Zugangs zu Gerichten fallen können, müssen sie nichts zwangsläufig allein sich daraus ergebenden Garantien genügen. So sind die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit des Rechtsprechungsorgans eine unverzichtbare und absolute Garantie in solchen Verfahren, jedoch können andere Verfahrensgarantien nur insofern Anwendung finden, als sie mit der Art und dem Zweck des Eilverfahrens vereinbar sind (EuGHMR, Große Kammer, 15. Oktober 2009, *Micallef gegen Malta*, ECLI:CE:ECHR:2009:1015JUD001705606, §§ 78-86).

B.18.1. Artikel 17 § 1 Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Januar 1973, ersetzt durch den angefochtenen Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2023, beinhaltet, dass der Staatsrat einen Grund nicht berücksichtigt, wenn in Bezug auf diesen die Untersuchung nicht für eine beschleunigte Behandlung im Rahmen eines administrativen Eilverfahrens geeignet ist.

B.18.2. Die angefochtene Voraussetzung führt dazu, dass ein von einem Rechtsuchenden im administrativen Eilverfahren vor dem Staatsrat geltend gemachter Grund die Anordnung der Aussetzung der Vollstreckung eines Verwaltungsakts oder vorläufiger Maßnahmen nicht zur Folge haben kann, wenn die diesbezügliche Untersuchung nicht für eine beschleunigte Behandlung geeignet ist. Im Wesentlichen läuft diese Voraussetzung darauf hinaus, dass der Staatsrat einen Grund, nicht als triftig einstuft, weil er der Ansicht ist, dass die diesbezügliche Untersuchung nicht für eine beschleunigte Behandlung im Eilverfahren geeignet ist. Obwohl diese Voraussetzung nicht unmittelbar den Zugang zum Eilverfahren selbst (Antrag auf Aussetzung oder Anordnung vorläufiger Maßnahmen) regelt, könnte sie zur Folge haben, dass sie die Untersuchung und die Stattgabe dieses Antrags verhindert.

Folglich muss diese Voraussetzung mit den Bedingungen im Einklang stehen, die sich aus den in B.11 erwähnten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen oder einem allgemeinen Rechtsgrundsatz ergeben. Der Gerichtshof muss folglich prüfen, ob diese Voraussetzung womöglich eine unzulässige zusätzliche Einschränkung des Zugangs zu Gerichten und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf zur Folge hat. Dabei muss, wie in B.12 erwähnt, ebenfalls die Feststellung berücksichtigt werden, dass der Zugang zu Gerichten in Umgebungssachen zur Wahrung des Rechts auf den Schutz einer gesunden Umwelt im Sinne der Garantie in Artikel 23 der Verfassung beiträgt.

B.19.1. Wenn der Gesetzgeber ein administratives Eilverfahren vorsieht, muss er sicherstellen, dass die Voraussetzungen für die Stattgabe eines Antrags im Eilverfahren einen

angemessenen Ausgleich zwischen einerseits dem Recht auf Zugang zu Gerichten, einschließlich des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf, und andererseits der spezifischen Art des Verfahrens gewährleisten.

Obwohl ein administratives Eilverfahren seiner Natur nach eine beschleunigte Behandlung des Antrags eines Rechtsuchenden zwangsläufig voraussetzt und dabei auch die Beschränkungen zu berücksichtigen sind, die sich aus der begrenzten Zeit und den begrenzten Verteidigungs- sowie Untersuchungsmitteln ergeben, darf dies nicht dazu führen, dass der Zugang zu Gerichten für den Rechtsuchenden und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, damit unumkehrbare Folgen eines Verwaltungsakts vermieden werden, auf unverhältnismäßige Weise eingeschränkt werden.

B.19.2. Da die Voraussetzung, dass sich die Untersuchung des Grundes für eine beschleunigte Behandlung eignen muss, eine Einschränkung des Rechts auf Zugang zu Gerichten darstellt, ist sie eng auszulegen.

Im Gegensatz zum Vorbringen der klagenden Parteien wollte der Gesetzgeber nicht verhindern, dass Gründe, die sich auf eine komplexe oder technische Angelegenheit beziehen, im Rahmen einer Aussetzungstreitsache untersucht werden. Aus den in B.14.4 erwähnten Vorarbeiten ergibt sich, dass der Gesetzgeber drei Konstellationen erfassen wollte.

Erstens geht es um solche Gründe, die wegen ihrer komplexen oder technischen Art zusätzliche « Ausführungen » der klagenden Parteien verlangen. Der Gesetzgeber verlangt folglich von den klagenden Parteien, eingehendere Erläuterungen zu liefern, wenn sich ihre Gründe auf solche Angelegenheiten beziehen, sodass die von den Richtern durchgeführte Untersuchung entsprechend dem ersten Anschein unter günstigen Umständen ablaufen kann. Er ist nämlich der Auffassung, dass « vom Richter im Eilverfahren [nicht] verlangt werden kann [...], dass er diese Untersuchung ohne Ausführungen der klagenden Partei in einem Verfahren vornimmt, das durch die sogenannte ‘ *summaria cognitio* ’ gekennzeichnet ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3220/001, S. 17). Wenn die klagenden Parteien mit anderen Worten möchten, dass ein komplexer oder technischer Grund im Rahmen eines administrativen Eilverfahrens untersucht wird, müssen sie die notwendigen Erläuterungen liefern, damit sich die Untersuchung des Grundes für eine beschleunigte Behandlung eignet. Aus den in B.14.4 zitierten Vorarbeiten ergibt sich ebenfalls, dass sich diese Voraussetzung

weder auf den Umfang der Darlegung des Grundes noch auf dessen Formulierung bezieht. Gründe, die eingehender erläutert werden müssen, sind daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Zweitens geht es um die Gründe, die sich beziehen auf eine technische und « komplexe Angelegenheit [...], die nicht ohne Beauftragung eines Sachverständigen geklärt werden kann ». Unter diesem Gesichtspunkt können nur die technischen Gründe, für die die Beauftragung eines Sachverständigen erforderlich ist, als Gründe angesehen werden, in Bezug auf die sich die Untersuchung nicht für eine beschleunigte Behandlung eignet.

Drittens geht es um die Gründe, die eine Vorabentscheidungsfrage aufwerfen, es sei denn, es gibt triftige Gründe, bereits in der Phase des Eilverfahrens eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Anwendung der angefochtenen Voraussetzung nicht dazu führen kann, dass der Staatsrat es grundsätzlich ablehnt, im Rahmen eines administrativen Eilverfahrens die Gründe, die sich auf eine komplexe oder technische Angelegenheit beziehen, und die Gründe, bei denen die Untersuchung eine Untersuchungsmaßnahme oder eine Vorabentscheidungsfrage erforderlich macht, zu untersuchen.

Außerdem obliegt es dem Staatsrat, die beanstandete Bedingung so anzuwenden, dass sie mit dem Recht auf gerichtliches Gehör vereinbar ist.

B.19.3. Indem der Gesetzgeber vorgeschrieben hat, dass die in B.19.2 erwähnten Gründe nicht untersucht werden und deshalb nicht als triftig eingestuft werden können – unabhängig davon, ob es um Gründe öffentlicher Ordnung geht oder nicht -, weil sich die diesbezügliche Untersuchung nicht für eine beschleunigte Behandlung eigne, hat er eine Maßnahme getroffen, die sachdienlich und angemessen gerechtfertigt ist, um das Ziel zu verwirklichen, das darin besteht, Gründe wirksam untersuchen zu können und über deren Triftigkeit zu entscheiden innerhalb der vorgesehenen kurzen Frist im administrativen Eilverfahren.

Das administrative Eilverfahren soll innerhalb kurzer Frist eine vorläufige Entscheidung über den Streitfall ermöglichen, indem eine Aussetzung oder vorläufige Maßnahmen

angeordnet werden, wenn die Dringlichkeit feststeht und der geltend gemachte Grund als triftig angesehen wird. Die beschleunigte Behandlung des Streitfalls ist diesem Verfahren inhärent und setzt Beschränkungen der im Hauptsacheverfahren gebotenen Garantien voraus, wie der beschränkte Charakter der Untersuchung und der vom Richter vorgenommenen Untersuchung, um den Grund als triftig einzustufen. Unter Berücksichtigung des vorerwähnten Zusammenhangs, der spezifischen Art des Verfahrens und der in B.19.2 erwähnten Auslegung wird weder das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf noch der Zugang zu Gerichten durch die angefochtene Voraussetzung auf unverhältnismäßige Weise beschränkt. Auch wird die Stillhalteverpflichtung nicht beeinträchtigt, da der Gesetzgeber nicht ohne angemessene Rechtfertigung entschieden hat, dass sich die Untersuchung eines Grundes für ein Eilverfahren eignen muss, was die Effektivität der beschleunigten Behandlung gewährleistet.

Der zweite Teil ist unbegründet.

In Bezug auf den dritten, den vierten und den fünften Teil des einzigen Klagegrunds

B.19.4. Die klagenden Parteien leiten einen dritten, vierten und fünften Teil des einzigen Klagegrunds aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Verfassungs- und Vertragsbestimmungen in Bezug auf das Recht auf Zugang zu Gerichten und mit der sich aus Artikel 23 der Verfassung ergebenden Stillhalteverpflichtung, ab. Sie führen an, dass die angefochtene Voraussetzung, dass die Untersuchung des Grundes für eine beschleunigte Behandlung geeignet sein müsse, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikel 13, verstoße, weil sie ohne Unterscheidung angewandt werde, ob es nun um einen Grund öffentlicher Ordnung oder einen anderen Grund gehe (dritter Teil), sie in Eilverfahren in Bezug auf alle Angelegenheiten angewandt werde, mit Ausnahme von öffentlichen Aufträgen (vierter Teil), und sie ohne Unterscheidung angewandt werde, ob die Verwaltungsakte hinterlegt worden sei oder nicht (fünfter Teil).

B.19.5. Wenn der Gesetzgeber den Zugang zu Gerichten beschränkt, indem er eine Voraussetzung bezüglich der Vereinbarkeit der Untersuchung eines Grundes mit der einem Eilverfahren inhärenten beschleunigten Behandlung einführt, muss er sicherstellen, dass er dies nicht auf diskriminierende Weise macht.

In Bezug auf den geltend gemachten Behandlungsunterschied in Abhängigkeit davon, ob sich das Eilverfahren auf einen Verwaltungsakt bezieht oder nicht, der in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 17. Juni 2013 fällt, ist festzustellen, dass der Gesetzgeber mit dem Gesetz vom 17. Juni 2013 schnelle und wirksame Verfahren vorsehen wollte, um unrechtmäßigen Handlungen der auftraggebenden Instanzen entgegenzuwirken und die sich bewerbenden oder bietenden Unternehmen davor zu schützen. Wenn das Gesetz vom 17. Juni 2013 und das Gesetz vom 12. Januar 1973 im Zusammenhang gelesen werden, ergibt sich im Übrigen, dass der Gesetzgeber die Bedingungen in Bezug auf die Regressmöglichkeiten beim Staatsrat betreffend Angelegenheiten öffentlicher Ausschreibungen auf die gemeinrechtlichen Regelungen für den Staatsrat abgestimmt hat, es sei denn, es wurden ausdrücklich anderslautende Bedingungen im Gesetz vom 17. Juni 2013 vorgesehen. Im Gegensatz zum Vorbringen der klagenden Parteien muss daher festgestellt werden, dass, auch wenn das in Artikel 15 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 vorgesehene Eilverfahren beim Staatsrat hinsichtlich des Erfordernisses der Dringlichkeit von den in Artikel 17 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 12. Januar 1973 festgelegten Voraussetzungen für die Anordnung der Aussetzung eines Verwaltungsakts oder die Anordnung vorläufiger Maßnahmen abweicht, dies nichts daran ändert, dass das in Bezug auf die Voraussetzung hinsichtlich der Vereinbarkeit der Untersuchung des Grundes mit dem Eilverfahren nicht der Fall ist, sodass der geltend gemachte Behandlungsunterschied im Grunde nicht besteht.

In Bezug auf die übrigen geltend gemachten Behandlungsunterschiede bezüglich der Anwendung der angefochtenen Voraussetzung liegt auch kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vor. Der Gesetzgeber durfte, ohne dass er dabei den Gleichheitsgrundsatz missachtet, entscheiden, dass er keine Ausnahme von dieser Voraussetzung vorsehen musste, wenn sich der Grund auf einen Grund öffentlicher Ordnung bezieht, und auch nicht für den Fall, dass die Verwaltungsakte von der Gegenpartei nicht hinterlegt worden ist. Das Kriterium, um Gründe von der Untersuchung in einem Eilverfahren auf Grundlage ihrer Vereinbarkeit mit einer beschleunigten Behandlung auszuschließen, ist objektiv und sachdienlich. Im Lichte des verfolgten Ziels ist es nicht relevant, eine Unterscheidung in Abhängigkeit davon vorzunehmen, ob ein Grund öffentlicher Ordnung oder ein anderer Grund vorliegt. Das öffentliche Schutzziel und die Merkmale eines Grundes öffentlicher Ordnung führen im Lichte der verfolgten Ziele zu keinem anderen Ergebnis.

Es ist im Übrigen nicht ohne angemessene Rechtfertigung, dass die angefochtene Voraussetzung auch in dem Fall angewandt werden kann, in dem die Verwaltungsakte ganz oder teilweise fehlt. Die klagenden Parteien gehen außerdem zu Unrecht davon aus, dass das Fehlen einer Verwaltungsakte die Untersuchung der Triftigkeit eines Grundes zwangsläufig und automatisch zum Nachteil des Rechtsuchenden unmöglich macht. Es ist Sache des Richters, in jedem Einzelfall über die Triftigkeit eines Grundes auf Grundlage der in der jeweiligen Phase des Verfahrens verfügbaren Unterlagen und gegebenenfalls selbst bei Fehlen der Verwaltungsakte zu entscheiden. In dieser Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass sich aus der Rechtsprechung des Staatsrats ergibt, dass das Fehlen einer Verwaltungsakte dem nicht entgegensteht, dass ein Grund als triftig angesehen wird (StR, 1. Dezember 2003, Nr. 125.888, ECLI:BE:RVSCE:2003:ARR.125.888) und dass auch in Eilverfahren als allgemeines Prinzip angenommen wird, dass das Fehlen dieser Akte dazu führt, dass der von den klagenden Parteien angeführte Sachverhalt als bewiesen angesehen wird, es sei denn, dieser ist offensichtlich falsch (StR, 22. Juni 1999, Nr. 81.134, ECLI:BE:RVSCE:1999:ARR.81.134; 9. März 2006, Nr. 156.091, ECLI:BE:RVSCE:2006:ARR.156.091).

Der dritte, der vierte und der fünfte Teil des einzigen Klagegrunds sind unbegründet.

In Bezug auf den ersten Teil des einzigen Klagegrunds

B.19.6. Die klagenden Parteien leiten einen ersten Teil des einzigen Klagegrunds aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 142 der Verfassung, Artikel 4 des EUV, den Grundsätzen der Gemeinschaftstreue und der Zusammenarbeit, Artikel 267 des AEUV und dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes hinsichtlich der den Rechtsunterworfenen vom Unionsrecht verliehenen Rechte ab, weil die angefochtene Voraussetzung es verhindere, dass der Staatsrat dem Gerichtshof der Europäischen Union beziehungsweise dem Verfassungsgerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorlege.

B.19.7. Zuerst kann aus dem Unionsrecht nicht abgeleitet werden, dass Rechtsprechungsorgane in Eilverfahren verpflichtet wären, dem Gerichtshof der Europäischen Union Vorabentscheidungsfragen zu stellen (EuGH, 24. Mai 1977, C-107/76, *Hoffmann-La Roche AG*, ECLI:EU:C:1977:89, Randnrn. 5-6; 27. Oktober 1982, C-35/82, *Morson und*

Jhanjan, ECLI:EU:C:1982:368, Randnr. 10). Aus der vorerwähnten Rechtsprechung kann nämlich abgeleitet werden, dass summarische Verfahren und Eilverfahren, die lediglich vorläufigen Rechtsschutz bieten sollen, den sich aus den Zielen von Artikel 267 des AEUV ergebenden Anforderungen genügen, wenn jede in dem summarischen Verfahren vorläufig entschiedene Rechtsfrage in einem gewöhnlichen Hauptsacheverfahren einer neuen Untersuchung unterworfen werden kann und die Verpflichtung zum Stellen einer Vorabentscheidungsfrage an den Gerichtshof der Europäischen Union in diesem Hauptsacheverfahren gilt.

Das Unionsrecht sieht außerdem vor, dass keine nationale Vorschrift den Richter daran hindern darf, vorläufige Maßnahmen anzuordnen, wenn auf eine Antwort auf eine Vorabentscheidungsfrage über die Auslegung des Unionsrecht gewartet wird, die dem Gerichtshof der Europäischen Union gestellt wird, wobei von der Antwort das Bestehen der aus dem Unionsrecht hergeleiteten Rechte abhängt. Die volle Wirksamkeit des Unionsrechts setzt nämlich voraus, dass der Richter, bei dem ein dem Unionsrecht unterliegender Rechtsstreit anhängig ist, in der Lage sein muss, vorläufige Maßnahmen anzuordnen, um die volle Wirksamkeit der späteren Gerichtsentscheidung sicherzustellen. Die praktische Wirksamkeit des Systems von Artikel 267 des AEUV würde nämlich beeinträchtigt, wenn ein nationales Gericht, das das Verfahren bis zur Beantwortung seiner Vorlagefrage durch den Gerichtshof der Europäischen Union aussetzt, nicht so lange einstweiligen Rechtsschutz gewähren könnte, bis es auf der Grundlage der Antwort des Gerichtshofs der Europäischen Union seine eigene Entscheidung erlässt (EuGH. 19. Juni 1990, C-213/89, *Factortame Ltd u.a.*, ECLI:EU:C:1990:257, Randnrn. 21 und 22; 9. November 1995, C-465/93, *Atlanta Fruchthandelsgesellschaft mbH u.a.*, ECLI:EU:C:1995:369, Randnr. 23).

B.19.8. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8067 und 8068 bitten den Gerichtshof, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorabentscheidungsfrage zur Auslegung von Artikel 267 des AEUV, Artikel 4 Absatz 3 des EUV, des allgemeinen Rechtsgrundsatzes des Rechts auf gerichtliches Gehör, des Grundsatzes der Gemeinschaftstreue und des Grundsatzes des effektiven Rechtsschutzes hinsichtlich der den Rechtsunterworfenen vom Gemeinschaftsrecht verliehenen Rechte, an sich und in Verbindung mit Artikel 47 der Charta, zu stellen.

Wenn eine Frage zur Auslegung des Unionsrechts in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt wird, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht nach Artikel 267 Absatz 3 des AEUV verpflichtet, bezüglich dieser Frage den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen.

Diese Verweisung ist gleichwohl nicht erforderlich, wenn dieses Gericht festgestellt hat, dass die gestellte Frage nicht entscheidungserheblich ist, dass die betreffende unionsrechtliche Bestimmung bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war oder dass die richtige Auslegung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt (EuGH, 6. Oktober 1982, C-283/81, *CILFIT*, ECLI:EU:C:1982:335, Randnr. 21; Große Kammer, 6. Oktober 2021, C-561/19, *Conorzio Italian Management und Catania Multiservizi SpA*, ECLI:EU:C:2021:799, Randnr. 33). Diese Gründe müssen im Lichte von Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausreichend aus den Begründung der Entscheidung hervorgehen, in der das Gericht es ablehnt, die Vorabentscheidungsfrage zu stellen (EuGH, Große Kammer, 6. Oktober 2021, C-561/19, vorerwähnt, Randnr. 51).

Die Ausnahme der fehlenden Entscheidungserheblichkeit beinhaltet, dass das nationale Gericht von der Vorlagepflicht befreit ist, wenn « die Frage nicht entscheidungserheblich ist, d.h., wenn die Antwort auf diese Frage, wie auch immer sie ausfällt, keinerlei Einfluss auf die Entscheidung des Rechtsstreits haben kann » (EuGH, 15. März 2017, C-3/16, *Aquino*, ECLI:EU:C:2017:209, Randnr. 43; Große Kammer, 6. Oktober 2021, C-561/19, vorerwähnt, Randnr. 34).

Die Ausnahme, dass die richtige Auslegung des Unionsrechts offenkundig ist, beinhaltet, dass das einzelstaatliche Gericht davon überzeugt ist, dass auch für die in letzter Instanz entscheidenden Gerichte der übrigen Mitgliedstaaten und den Gerichtshof der Europäischen Union die gleiche Gewissheit bestünde. Es muss in diesem Zusammenhang die Eigenheiten des Unionsrechts, die besonderen Schwierigkeiten seiner Auslegung und die Gefahr voneinander abweichender Gerichtsentscheidungen innerhalb der Union berücksichtigen. Ebenso muss es die Unterschiede zwischen den ihm bekannten Sprachfassungen der betreffenden Vorschrift berücksichtigen, insbesondere wenn diese Abweichungen von den Parteien vorgetragen werden und erwiesen sind. Schließlich muss es die eigene Terminologie und die autonomen Begriffe

berücksichtigen, die das Unionsrecht verwendet, sowie den Zusammenhang der anzuwendenden Vorschrift im Lichte des gesamten Unionsrechts, seiner Ziele und seines Entwicklungsstands zur Zeit der Anwendung der betreffenden Vorschrift (EuGH, Große Kammer, 6. Oktober 2021, C-561/19, vorerwähnt, Randnrn. 40-46).

Darüber hinaus kann ein in letzter Instanz entscheidendes einzelstaatliches Gericht « aus Unzulässigkeitsgründen, die dem Verfahren vor diesem Gericht eigen sind », davon absehen, dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, « sofern die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität gewahrt bleiben » (EuGH, 14. Dezember 1995, C-430/93 und C-431/93, *van Schijndel und van Veen*, ECLI:EU:C:1995:441, Randnr. 17; 15. März 2017, C-3/16, vorerwähnt, Randnr. 56; Große Kammer, 6. Oktober 2021, C-561/19, vorerwähnt, Randnr. 61).

Angesichts der Ausführungen in B.19.7 können über die Auslegung der Bestimmungen oder Grundsätze des Unionsrechts keine vernünftigen Zweifel bestehen, sodass es keinen Grund gibt, dem Antrag zu entsprechen, dem Gerichtshof der Europäischen Union Vorabentscheidungsfragen zu stellen.

B.19.9. Die angefochtene Voraussetzung impliziert grundsätzlich, dass das Stellen einer Vorabentscheidungsfrage an den Gerichtshof der Europäischen Union als mit einer beschleunigten Behandlung unvereinbar angesehen wird. Diese Voraussetzung beeinträchtigt deshalb nicht grundsätzlich die volle Wirksamkeit des Unionsrechts. Denn aus der in B.19.7 erwähnten Rechtsprechung ergibt sich, dass der Staatsrat in Eilverfahren nicht dazu verpflichtet ist, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen, weil die Verpflichtung zum Stellen einer solchen Frage im Hauptsacheverfahren weiterhin gilt und die im Eilverfahren beurteilten Rechtsfragen erneut in der Sache selbst vom Staatsrat beurteilt werden. Darüber hinaus steht ausweislich der in B.14.4 erwähnten Vorarbeiten nichts dem entgegen, dass der Staatsrat dem Gerichtshof der Europäischen Union im Rahmen des Eilverfahrens eine Vorabentscheidungsfrage stellt. Er könnte gleichzeitig den angefochtenen Verwaltungsakt aussetzen oder vorläufige Maßnahmen anordnen, insbesondere dann, wenn dies erforderlich sein sollte, um die volle Wirksamkeit des Unionsrechts bis zur Beantwortung der Vorabentscheidungsfrage durch den Gerichtshof der Europäischen Union zu gewährleisten.

B.19.10. Der Staatsrat ist in einem Eilverfahren auch nicht verpflichtet, dem Gerichtshof eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen, es sei denn, es besteht ein ernsthafter Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der fraglichen Gesetzesnorm und es ist keine vergleichbare Frage beim Gerichtshof anhängig (Artikel 26 § 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989). Die angefochtene Voraussetzung steht dem, wie aus den in B.14.4 erwähnten Vorarbeiten abgeleitet werden kann, nicht entgegen, dass der Staatsrat in einem Eilverfahren eine Vorabentscheidungsfrage stellt. Im Übrigen weist der Gerichtshof darauf hin, dass es sehr wahrscheinlich ist, dass ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dazu verpflichten, den Grund, in dem die Frage aufgeworfen wird, dem ersten Anschein nach als triftig anzusehen. Folglich beeinträchtigt die angefochtene Voraussetzung den in Artikel 142 der Verfassung vorgesehenen Zugang zum Gerichtshof über ein Vorabentscheidungsersuchen durch ein Rechtsprechungsorgan nicht.

Der erste Teil des einzigen Klagegrunds ist unbegründet.

B.20. Der einzige Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen vorbehaltlich der in B.19.2 erwähnten Auslegung zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. Dezember 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Frank Meersschaut

Luc Lavrysen